

1965	Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1965	Nr. 19
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 65	Ausländergesetz <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2600-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 26-1 und 26-2; betrifft Bundesgesetzbl. III 210-1</i>	353
30. 4. 65	Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-4-1</i>	363
3. 5. 65	Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 611-4-1</i>	365
29. 4. 65	Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Bundeswahlordnung <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 111-1-1</i>	373
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	374
	Verkündungen im Bundesanzeiger	375
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	375

Ausländergesetz

Vom 28. April 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2600-1¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Einreise und Aufenthalt

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten.

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

§ 2

Aufenthaltserlaubnis

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

(2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die

1. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Rechtsstellung nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) besitzen oder
3. nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon befreit sind.

(3) Der Bundesminister des Innern kann zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere Ausländer keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen.

(4) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, ihren Aufenthalt anzuzeigen haben.

§ 3

Ausweispflicht

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen, sich darin aufhalten oder aus ihm ausreisen wollen, müssen sich durch einen Paß ausweisen. Der Bundesminister des Innern kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Bestehen Zweifel über die Person oder die Staats-

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 26-1 und 26-2; betrifft Bundesgesetzbl. III 210-1

angehörigkeit des Ausländers, so können erkennungsdienstliche Maßnahmen auch gegen den Willen des Ausländers durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, vom Paßzwang befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

§ 4

Fremdenpaß

(1) Ausländern, die sich nicht durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können, kann ein Fremdenpaß ausgestellt werden.

(2) Der Fremdenpaß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu der Ausstellung geführt haben, weggefallen sind.

§ 5

Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 1) kann vor der Einreise oder nach der Einreise erteilt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, wenn die Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern, durch Rechtsverordnung, daß die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise oder vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks eingeholt werden muß.

(3) Ein Durchreisesehtvermerk kann, auch wenn die Voraussetzungen für einen Aufenthalt nicht vorliegen, erteilt werden, sofern die fristgerechte Ausreise gesichert ist und die Durchreise Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

(4) Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor der Einreise für ungültig erklärt werden.

§ 6

Politische Betätigung

(1) Ausländer genießen alle Grundrechte, soweit sie nicht nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Deutschen vorbehalten sind.

(2) Die politische Betätigung von Ausländern kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder von Beeinträchtigungen der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(3) Die politische Betätigung von Ausländern ist unerlaubt, wenn sie

1. mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist,
2. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder
3. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des

Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu fördern, die mit Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

§ 7

Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Sie kann räumlich beschränkt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet oder unbefristet erteilt. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 2), kann nach den Absätzen 1, 3 und 4 beschränkt werden. § 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet bleibt unberührt.

§ 8

Aufenthaltsberechtigung

(1) Ausländern, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben, kann die Erlaubnis zum Aufenthalt als Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung ist räumlich und zeitlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen versehen werden. Auflagen sind zulässig; sie können auch nachträglich auferlegt werden.

§ 9

Beendigung der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung und der Befreiung

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 5) und die Aufenthaltsberechtigung (§ 8) erlöschen, wenn der Ausländer

1. keinen gültigen Paß oder Paßersatz mehr besitzt,
2. seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert,
3. das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt oder
4. ausgewiesen wird (§ 10).

Nummer 2 ist auf Asylberechtigte (§ 28) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Staatsangehörigkeit die Anerkennung als Asylberechtigter tritt.

(2) Die Befreiung (§ 2 Abs. 2 und 3) entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen (§ 10) oder abgeschoben (§ 13) wird. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

§ 10

Ausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn

1. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
2. er wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Tat verurteilt worden ist, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Verbrechen oder Vergehen wäre,
3. gegen ihn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung oder Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet oder Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt wird,
4. er gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößt,
5. er gegen eine Vorschrift über die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verstößt,
6. er gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts verstößt,
7. er gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Gesundheit, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht oder die Angaben verweigert,
8. er bettelt, der Erwerbsunzucht nachgeht oder als Landstreicher oder Landfahrer umherzieht,
9. er die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet,
10. er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe bestreiten kann oder bestreitet oder
11. seine Anwesenheit erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Gründen beeinträchtigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 9 dürfen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

§ 11

Einschränkungen der Ausweisung

(1) Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, können nur ausgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen oder die übrigen in § 10 Abs. 1 aufgeführten Gründe besonders schwer wiegen.

(2) Ausländer, die als politisch Verfolgte Asylrecht genießen, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge können, wenn sie sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden.

§ 12

Pflicht zur Ausreise

(1) Ein Ausländer, der weder eine Aufenthaltserlaubnis (§ 5) oder eine Aufenthaltsberechtigung (§ 8) besitzt noch von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 49 Abs. 2), hat den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der ausgewiesen worden ist (§ 10).

(2) Wird die Aufenthaltserlaubnis oder die Befreiung auf bestimmte Teile des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschränkt, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Erlaubnis oder die Befreiung nicht gilt, unverzüglich zu verlassen.

§ 13

Abschiebung

(1) Ein Ausländer, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat, ist abzuschieben, wenn seine freiwillige Ausreise nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Die Abschiebung soll schriftlich angedroht werden. Hierbei soll eine Frist bestimmt werden, innerhalb der der Ausländer auszureisen hat. Wird ein Ausländer ausgewiesen, so soll die Androhung mit der Ausweisung verbunden werden. Von der Androhung und der Fristsetzung kann nur abgesehen werden, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist.

§ 14

Einschränkungen der Abschiebung

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht für einen Ausländer, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559).

(2) Bei diesen Ausländern kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Androhung der Abschiebung zu bezeichnen.

§ 15

Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

(1) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

(2) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, kann ausnahmsweise erlaubt werden, das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Reiseweg und Aufenthaltsort sind vorzuschreiben.

(3) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder dessen Abschiebung angeordnet worden ist, und der die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat (§ 28), kann für die Dauer des Anerkennungsverfahrens eine auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Sammel- lager für Ausländer nach der Entscheidung des Leiters des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht erforderlich ist.

§ 16

Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Dauer der Haft soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Ein Ausländer ist in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Abschiebungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

§ 17

Duldung

(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann zeitweise ausgesetzt werden (Duldung). Die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die Gründe, die der Abschiebung entgegenstehen, entfallen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Bundesoberbehörde kann Ausländer, die geduldet werden, nach Anhören der Länder und auf Grund des vom Bundesrat festgestellten Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen auf die Länder verteilen.

§ 18

Zurückweisung und Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, ist zurückzuweisen, wenn er innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 einreist. Ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen (§ 10), kann bei der Einreise zurückgewiesen werden.

(2) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, kann innerhalb von sieben Tagen nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden.

(3) § 14 Abs. 1 und § 16 finden auf die Zurückweisung und Zurückschiebung entsprechende Anwendung.

(4) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

§ 19

Ausreise

(1) Ausländer können frei ausreisen.

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise untersagt werden, wenn er

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit entziehen will,
3. gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößt,
4. sich einer Unterhaltspflicht entziehen will,
5. sich einer öffentlichen Dienstleistungspflicht entziehen will.

Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald die Gründe entfallen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren

§ 20

Zuständigkeit

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung sowie die Ausstellung von Fremdenpässen und Ausweisen als Paßersatz entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, so ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk zuerst die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Fremdenpasses oder eines Ausweises als Paßersatz notwendig wird. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung die Ausstellung von Ausweisen als Paßersatz anderen Behörden übertragen.

(2) Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt. Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, so soll die Ausländerbehörde sich mit der Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, vorher ins Benehmen setzen; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fremdenpaß oder ein Ausweis als Paßersatz entzogen werden soll. Über die Duldung entscheidet die Ausländerbehörde, die die Abschiebung angeordnet hat.

(3) Ausländerbehörden sind die Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene; die Landesregierungen können in besonderen Fällen im Beneh-

men mit dem Bundesminister des Innern die Behörden kreisangehöriger Gemeinden zu Ausländerbehörden bestimmen.

(4) Im Ausland sind für Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Die mit der Paßnachschau beauftragten Behörden können Ausnahmesichtvermerke erteilen, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(5) Die Zurückweisung und die Überstellung an der Grenze obliegen den mit der Paßnachschau beauftragten Behörden.

(6) Für die Zurückschiebung sind die mit der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden und die Polizei der Länder zuständig.

(7) Für das Ausreiseverbot sind die Ausländerbehörden und die mit der Paßnachschau beauftragten Behörden zuständig.

§ 21

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

(1) Reist ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis ein, hat er unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde seinen Aufenthalt anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn ein Ausländer anzeigepflichtig ist (§ 2 Abs. 4). Reist ein Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, ohne eine solche ein, hat er unverzüglich nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

(2) Für den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und für die Aufenthaltsanzeige sind die vom Bundesminister des Innern vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Der Ausländer hat die für die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Auskünfte zu geben und auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen.

(3) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis, so gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde vorläufig als erlaubt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

§ 22

Übernahmeerklärung

Ausländer können, wenn völkerrechtliche, politische oder menschliche Gründe es erfordern, auf Grund einer Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen werden.

§ 23

Schriftform

(1) Die Verfügung, durch die ein Fremdenpaß oder Paßersatz, eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung und die Duldung bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt, wenn der

Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf, nach § 7 Abs. 5 beschränkt wird.

(2) Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise bedarf keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24

Kosten

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung von Fremdenpässen und Paßersatzpapieren sowie der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln.

(2) Die Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Im Falle des § 18 Abs. 4 haftet auch der Beförderungsunternehmer für die Kosten der Zurückweisung.

§ 25

Weisungsbefugnis

(1) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. es für Vergeltungsmaßnahmen erforderlich ist,
3. durch Maßnahmen von Ausländerbehörden eines Landes erhebliche Belange eines anderen Landes beeinträchtigt werden oder
4. eine Ausländerbehörde eine der in § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen treffen will.

(2) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

§ 26

Mitwirkungserfordernis

(1) Entscheidungen der Ausländerbehörden, durch die

1. ausländischen Flüchtlingen oder Staatenlosen über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
2. eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt wird,
3. Ausländer nach § 14 Abs. 1 Satz 2 abgeschoben werden sollen oder
4. ein in § 49 Abs. 2 genannter Ausländer ausgewiesen wird,

ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Der Bundesminister des Innern kann, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern, durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen

1. die Erteilung eines Sichtvermerks der Zustimmung der Ausländerbehörde oder

2. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die als Sichtvermerk erteilt worden ist, des Benachmens mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bedarf.

Dritter Abschnitt

Mehrfache Staatsangehörigkeit

§ 27

Anzeigepflicht für Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit

Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, haben der von der Landesregierung bestimmten Behörde, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

Vierter Abschnitt

Asylrecht

§ 28

Personenkreis

Als Asylberechtigte werden auf Antrag anerkannt:

1. Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
2. sonstige Ausländer, die politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sind,

sofern sie nicht bereits in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden haben.

§ 29

Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird in einem besonderen Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) entschieden.

(2) Der Leiter des Bundesamts hat für die ordnungsmäßige Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu sorgen und den Sachverhalt durch eine Vorprüfung zu klären. Er wird vom Bundesminister des Innern bestellt.

(3) Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren vor dem Bundesamt, soweit es nicht im Gesetz geregelt ist.

§ 30

Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet ein Anerkennungsausschuß. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses entscheidet ein Widerspruchsausschuß. Die Ausschüsse entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzende

von Widerspruchsausschüssen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt die Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

§ 31

Anwesenheit des Antragstellers während des Verfahrens

Für die Dauer des Anerkennungsverfahrens ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt oder der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen an dem Erscheinen verhindert ist, kann für die Vorprüfung und für die Verhandlung von der Anwesenheit des Antragstellers abgesehen werden.

§ 32

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse verhandeln in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Anderen Personen kann die Teilnahme gestattet werden.

§ 33

Verfahren vor dem Anerkennungsausschuß

(1) Der Anerkennungsausschuß klärt den Sachverhalt und erhebt die hierfür erforderlichen Beweise.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 34

Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruch gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung beim Bundesamt zu erheben.

(2) Für das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß findet § 33 entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung von Entscheidungen des Widerspruchsausschusses vor den Verwaltungsgerichten bestimmt sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

(1) Bei dem Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten kann sich an den Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt und vor den Verwaltungsgerichten

beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Er kann gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses Widerspruch und gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(3) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten wird vom Bundesminister des Innern berufen und entlassen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden, der das Benehmen mit dem Minister des Innern des Landes herstellt, in dem sich der Ausländer aufhält oder dem er zugeteilt werden soll.

§ 36

Wiederaufnahme

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Bundesamtes eine erneute Verhandlung vor dem Widerspruchsausschuß einzuleiten, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antrag kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die im Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten.

§ 37

Widerruf

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist.

(2) Das Verfahren ist von dem Leiter des Bundesamtes einzuleiten. Über den Widerruf entscheidet der Anerkennungsausschuß. Die Vorschriften der §§ 30 und 31 finden entsprechende Anwendung.

§ 38

Meldepflicht

(1) Ausländer, die die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, haben sich unverzüglich bei der mit der Sicherung der Grenze beauftragten Behörde oder der nächsten Ausländerbehörde zu melden. Sie sind an das Bundesamt weiterzuleiten.

(2) Bei Ausländern, die sich nach den §§ 1 bis 9 erlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, ist die Meldung dem Bundesamt zuzuleiten.

§ 39

Bestimmung der Lager

Die Bundesregierung bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammelager für Ausländer.

§ 40

Aufenthalt im Lager

(1) Ausländern, die aus einem Land, in dem sie politisch verfolgt werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, wird der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung gestattet.

(2) Ausländern, die aus einem anderen Land als dem, in dem sie politisch verfolgt werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, kann, wenn ihre Anwesenheit nach § 31 erforderlich ist, der Leiter des Bundesamtes den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über einen Widerspruch gestatten.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Befreiung wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 41

Verbindungsaufnahme mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Ausländern, denen der Aufenthalt im Sammelager gestattet wird, ist Gelegenheit zu geben, mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Verbindung aufzunehmen.

§ 42

Verteilung

(1) Ausländer, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind, werden durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder auf Grund eines Schlüssels, der vom Bundesrat festgestellt wird und die Verhältnisse der Länder berücksichtigt, auf die Länder verteilt.

(2) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen erteilen, wenn sich bei der Verteilung der Asylberechtigten Schwierigkeiten ergeben, die durch die obersten Landesbehörden nicht beseitigt werden können. Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

§ 43

Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigten Ausländern ist nach ihrer Verteilung auf die Länder von der Ausländerbehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

§ 44

Rechtsstellung

(1) Ausländer, die nach § 28 Nr. 1 anerkannt worden sind, genießen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(2) Für Ausländer, die nach § 28 Nr. 2 anerkannt worden sind, gelten die Vorschriften der Artikel 2 bis 26 und 29 bis 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechend.

(3) Ausländer, die nach § 28 Nr. 2 anerkannt worden sind, erhalten einen Fremdenpaß.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Rechtsstellung der nach § 28 anerkannten Ausländer in anderen Vorschriften dieses Gesetzes günstiger geregelt wird.

§ 45

Verbindlichkeit der Entscheidungen

Die Entscheidung im Anerkennungsverfahren ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

§ 46

Heimatlose Ausländer

Die §§ 28 bis 45 gelten nicht für Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet geregelt ist.

Fünfter Abschnitt**Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 47

Straftaten

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird ein Ausländer bestraft, der

1. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 2 oder 3) zu besitzen,
2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1), Aufenthaltsberechtigung (§ 8) oder Duldung (§ 17 Abs. 1) zu besitzen,
3. sich den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung der Person oder der Staatsangehörigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 3) entzieht,
4. eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassene vollziehbare Verfügung beharrlich wiederholt,
5. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 1, 3 und 4), der Befreiung (§ 7 Abs. 5), der Duldung (§ 17 Abs. 1)

oder Auflagen der Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 2) oder einer Anordnung der Ausländerbehörde über Reiseweg und Aufenthaltsort (§ 15 Abs. 2 Satz 2) zuwiderhandelt,

6. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen, oder der eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(2) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 5 fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

(4) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der

1. unbefugt die Grenze des Geltungsbereichs dieses Gesetzes außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
2. sich einer Paß- oder Ausweisschau entzieht,
3. den öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zur Überwachung des Grenzverkehrs zuwiderhandelt,
4. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Einreise erteilt worden sind,
5. einer auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt oder
6. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigt (§ 21 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt auch ein Ausländer, der bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 2 oder 3)

1. vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt oder
2. nicht auf Verlangen eines zuständigen Beamten zur Prüfung aushändigt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Deutscher, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, oder
2. als gesetzlicher Vertreter eines deutschen minderjährigen Kindes, das zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,

die fremde Staatsangehörigkeit der zuständigen Behörde nicht anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Verwaltungsbehörde, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

Sechster Abschnitt

Sonderregelungen

§ 49

Besondere Befreiungen

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
2. die als Konsuln im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind oder
3. für die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen ist.

(2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als

1. Geschäftspersonal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind,
2. Familienmitglieder von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
3. Bedienstete von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 50

Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§§ 16 und 18) richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221).

§ 51

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 52

Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung

Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung gelten als Ausweisungen.

§ 53

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 54

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden (§ 20 Abs. 3) dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 55

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 1965 in Kraft. § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und § 48 Abs. 6 sowie die Ermächtigungen in § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz und § 27 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Das Gesetz über das Paß-, Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053)²⁾ und die Verordnung

²⁾ Bundesgesetzbl. III 26-1

über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3)³⁾ werden aufgehoben. Das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290)⁴⁾, zuletzt geändert am 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), ist auf Ausländer nicht mehr anzuwenden. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet auf heimatlose Ausländer mit der Maßgabe Anwendung, daß die Tatbestände des Artikels 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

(3) Abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen bleiben unberührt.

(4) Bis zum Erlass neuer Vorschriften gelten die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 126), die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 130) für Ausländer weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

³⁾ Bundesgesetzbl. III 26-2

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 210-1

**Verordnung
zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung*)**

Vom 30. April 1965

Auf Grund des § 23 und des § 23 a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 25. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 147), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 6. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 412) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Ziff. 2 werden hinter dem Wort „kommen“ die Worte „oder zugute kommen“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Betrieb einer in Absatz 1 bezeichneten Kasse stellt eine soziale Einrichtung im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes insbesondere dann nicht dar, wenn die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 3 die folgende Beträge übersteigen:

als Pension	12 000 Deutsche Mark jährlich,
als Witwengeld	8 000 Deutsche Mark jährlich,
als Waisengeld	2 400 Deutsche Mark jährlich für jede Halbwaise,
	4 800 Deutsche Mark jährlich für jede Vollwaise,
als Sterbegeld	1 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung.“
 - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 2 bezeichneten Beträge gerichtet

sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle für Pension, Witwengeld und Waisengeld uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|----------------|---|
| als Pension | 18 000 Deutsche Mark jährlich, |
| als Witwengeld | 12 000 Deutsche Mark jährlich, |
| als Waisengeld | 3 600 Deutsche Mark jährlich
für jede Halbwaise, |
| | 7 200 Deutsche Mark jährlich
für jede Vollwaise, |
| als Sterbegeld | 2 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung.“ |

3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1 Buchstabe a wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „400 000“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 1 Buchstabe b wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 2 wird die Zahl „800“ durch die Zahl „1 500“ ersetzt.
4. In § 15 Ziff. 1 wird die Aufzählung der bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer anzuwendenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes wie folgt geändert:
 - a) Bei § 3 wird „54 und 56,“ ersetzt durch „54, 56 und 59,“.
 - b) „§ 34 d Abs. 2 und 3,“ wird geändert in „§ 34 d Abs. 2 bis 4,“.
 - c) Bei § 52 wird „3, 5 und 6,“ ersetzt durch „2 bis 7,“.
 - d) Hinter „§ 53.“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt „§ 54.“
5. §§ 22 und 23 werden gestrichen.
6. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36
Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.“

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-4-1

7. Hinter § 36 wird der folgende § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Übergangsregelung
für den Veranlagungszeitraum 1963

Für den Veranlagungszeitraum 1963 ist § 10 Abs. 2 Ziff. 1 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 6. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 412) nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit

§ 5 des Einkommensteuer- und Körperschaftsteueränderungsgesetzes 1951 vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411),

§ 2 Dritter Teil des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413),
Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373),

Artikel 3 des Gesetzes über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 314),

Artikel 9 des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) und

Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981)

auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Bekanntmachung
der Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 3. Mai 1965

Auf Grund des § 23 a Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 25. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 147), wird nachstehend der Wortlaut der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 30. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 363) bekanntgemacht.

Bonn, den 3. Mai 1965

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung¹⁾
(KStDV 1964)

in der Fassung vom 3. Mai 1965

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 1

**Betriebe gewerblicher Art
von Körperschaften des öffentlichen Rechts**

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Als Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art ist jede entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten anzusehen, die beim Verpächter einen Betrieb gewerblicher Art darstellen würden.

§ 2

**Versorgungsbetriebe,
Verkehrsbetriebe und Hafenbetriebe**

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 3

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

§ 4

Hoheitsbetriebe

Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten

zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Abwässern und Abfällen.

§ 5

Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

§ 6

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten ausgestattet sind.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

§ 7

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181)²⁾ und des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 8

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind;

¹⁾ Ersetzt Bundesgesetzbl. III 611-4-1

²⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1128

3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinn der Bodenreformgesetze der Länder;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 9

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftsteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß sich auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich deren Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände beschränken. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Es muß sichergestellt sein, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt.
5. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 10, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sein.

§ 10

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.

(2) Der Betrieb einer in Absatz 1 bezeichneten Kasse stellt eine soziale Einrichtung im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes insbesondere dann nicht dar, wenn die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 3 die folgenden Beträge übersteigen:

als Pension	12 000 Deutsche Mark jährlich,
als Witwengeld	8 000 Deutsche Mark jährlich,
als Waisengeld	2 400 Deutsche Mark jährlich für jede Halbweise,
	4 800 Deutsche Mark jährlich für jede Vollweise,
als Sterbegeld	1 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

(3) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 2 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle für Pension, Witwengeld und Waisengeld uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	18 000 Deutsche Mark jährlich,
als Witwengeld	12 000 Deutsche Mark jährlich,
als Waisengeld	3 600 Deutsche Mark jährlich für jede Halbweise,
	7 200 Deutsche Mark jährlich für jede Vollweise,
als Sterbegeld	2 500 Deutsche Mark als Gesamtleistung.

§ 11

Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Zugehörigen des Betriebs oder die Zugehörigen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände (§ 9 Ziff. 1) dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Den Zugehörigen des Betriebs oder den Zugehörigen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände (§ 9 Ziff. 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.

4. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 10 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

§ 12

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), sind von der Körperschaftsteuer befreit,

1. wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 400 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 80 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
2. wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, sie kein höheres Sterbegeld als 1500 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren und im übrigen die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 erfüllen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes

§ 13

Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter

(1) Zu den Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes können Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und andere Berufsverbände (z. B. Wirtschaftsverbände, Bauernvereine und Hausbesitzervereine) gehören.

(2) Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn des § 14 Abs. 1 vor, so dient er dem Verbandszweck, wenn der Berufsverband durch ihn allgemeine ideelle oder wirtschaftliche Interessen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges wahrnimmt. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erfüllung von Aufgaben dient, die dem Berufsverband auf Grund von gesetzlichen Vorschriften übertragen worden sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(3) Im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 dienen dem Verbandszweck zum Beispiel

1. die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich der Aufnahme von Fachanzeigen;
2. die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;

3. die Beratung und Vertretung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges in Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem Berufsstand oder Wirtschaftszweig ergeben;
4. die Durchführung sozialer, kultureller, staatspolitischer, gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Aufgaben, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
5. die Veranstaltungen zur Werbung und zur Förderung des Verbandslebens.

(4) Treffen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Tätigkeiten, die dem Verbandszweck dienen, und Tätigkeiten, die dem Verbandszweck nicht dienen, zusammen, so gilt er als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus den nicht dem Verbandszweck dienenden Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, höchstens 10 000 DM, nicht übersteigen.

(5) Unterhält ein Berufsverband wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die dem Verbandszweck nicht dienen, so gelten sie als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinn des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus dem einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 1000 DM nicht übersteigen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Gesetzes

§ 14

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Zu §§ 5 bis 7 und 20 des Gesetzes

§ 15

Anwendung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden

1. die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:

§ 2 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Ziff. 1 und 3, Abs. 6 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 2,

§ 3 Ziff. 8 Satz 1, Ziff. 11 Satz 1, Ziff. 18, 21, 25, 26, 27, 28, 41, 42, 44, 45, 47, 53, 54, 56 und 59,

§ 3 a,

§ 3 b,

§§ 4 bis 7,

§ 7 a Abs. 2 Satz 2,

§§ 7 b und 7 c,
 § 7 d EStG 1957,
 §§ 7 e und 8,
 § 9 Ziff. 1 bis 3 und 6,
 § 10 Abs. 1 Ziff. 6,
 § 10 d,
 § 11,
 § 13 Abs. 1 und 2,
 § 14 Abs. 1,
 § 15,
 § 16 Abs. 1 bis 3,
 § 17 Abs. 1, 2 und 5,
 § 18 Abs. 1, 2 und 3 Sätze 1 bis 3,
 §§ 20 bis 25,
 § 29 Abs. 1, 2 und 4,
 § 31 Abs. 1,
 § 34 c Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 4 und 6,
 § 34 d Abs. 2 bis 4,
 § 35,
 §§ 43 und 44,
 § 47,
 § 49,
 § 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2, 4 und 5,
 § 50 a Abs. 4 bis 7,
 § 52 Abs. 2 bis 7,
 § 53,
 § 54.

§ 7 e des Einkommensteuergesetzes ist auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem in § 7 e Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Mitgliedern oder Gesellschaftern die Voraussetzungen des § 7 e Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7 e des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Mitglieder oder Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 7 e Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind.

§ 50 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 2, 4 und 5 und § 50 a Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:

§§ 1 und 2,
 §§ 5 bis 13,
 §§ 16 bis 23,
 § 27,
 § 53,
 § 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5,

§ 58,
 § 60,
 §§ 68 a bis 68 g,
 § 69,
 § 73 Abs. 1 und 3,
 § 73 a Abs. 2 und 3,
 §§ 73 b bis 73 i,
 §§ 74 bis 77,
 §§ 79 bis 82,
 § 82 a,
 § 82 b,
 § 84 Abs. 3 bis 5.

§ 16

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

§ 16 a

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr

In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist

1. § 11 Ziff. 5 des Gesetzes auf die Ausgaben im Kalenderjahr zu beziehen;
2. bei Anwendung des § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) von den Leistungen im Kalenderjahr auszugehen.

§ 17

Krankenversicherungsunternehmen

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Krankenversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplan im Sinn der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85) betreiben, sind Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden und aus dem Krankenversicherungsgeschäft stammen, abzugsfähig; Zuführungen zu Rücklagen für solche Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung, Versicherungsbedingungen oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen sind für das Krankenversicherungsgeschäft mindestens 5 vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Krankenversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

§ 18

**Beschränkt steuerpflichtige
Versicherungsunternehmen**

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis im inländischen Versicherungsgeschäft auszugehen, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens möglich ist. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens, abziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit diese Anteile nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieinnahme zur Gesamtprämieinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

§ 19

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält dafür ein unangemessen hohes Gehalt.
2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.
3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehen von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehen, obwohl schon bei der Darlehenshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehen zu einem außergewöhnlich hohen Zinsfuß.
6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.

8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält dafür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

§ 20

Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 Abs. 1 des Gesetzes sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Bei Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes auf Leistungen der Mitglieder, die ein Entgelt für die Übernahme der Versicherung darstellen, nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 21

Schachtelgesellschaften

Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, dem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder dem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

§ 22

(gestrichen)

§ 23

(gestrichen)

Zu § 11 Ziff. 2 des Gesetzes

§ 24

Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Ziff. 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugsfähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Dabei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

Zu § 11 Ziff. 5 des Gesetzes

§ 25

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes gelten §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181)³⁾ und des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 26

Förderung staatspolitischer Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur abgezogen werden, wenn sie an eine durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates anerkannte juristische Person gegeben werden, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

1. ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt und
2. weder eine politische Partei ist noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Staatspolitische Zwecke im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die auf eine allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gerichtet sind; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatspolitischer Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Die Empfängerin der Zuwendungen muß bestätigen, daß sie den ihr zugewendeten Betrag und ihre übrigen Mittel nur für staatspolitische Zwecke (Absatz 1), nicht aber für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

§ 27

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951⁴⁾ als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951⁴⁾ als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 27 a

Personenbezogene Kapitalgesellschaften

Bei Anwendung des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes sind eigene Anteile als Anteile zu behandeln, die nicht einer natürlichen Person gehören.

§ 28

Steuersatz für Kreditanstalten

(1) Langfristige Kredite im Sinn des § 19 Abs. 2 des Gesetzes sind nur solche Kredite, die nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind.

(2) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die sich auf die in § 5 des Hypothekbankgesetzes genannten Geschäfte beschränken, sind wie reine Hypothekbanken zu behandeln.

³⁾ Im Land Berlin: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1128

⁴⁾ Im Land Berlin: 22. August 1951

§ 29

Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen

Ausschüttungen auf Grund eines Beschlusses, durch den der Gewinn eines bestimmten Wirtschaftsjahrs verteilt wird, können nur berücksichtigungsfähige Ausschüttungen dieses Wirtschaftsjahrs sein.

§ 30

**Lebensversicherungsgesellschaften,
Krankenversicherungsgesellschaften,
Zentralkassen**

Die Ermäßigung der Körperschaftsteuer für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes) tritt auch bei der Besteuerung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes, nach § 17 Abs. 2 und nach § 34 Satz 2 ein.

Zu § 23 des Gesetzes

Genossenschaften

§ 31

**Landwirtschaftliche Nutzungs-
und Verwertungsgenossenschaften**

(1) Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennerigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Genossenschaft an einem steuerpflichtigen Unternehmen beteiligt ist. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist geringfügig, wenn der Nennwert der Beteiligung 4 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft nicht übersteigt. Eine Beteiligung an einer Genossenschaft ist geringfügig, wenn das Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und das Geschäftsguthaben 10 vom Hundert der Summe aller Geschäftsguthaben nicht übersteigen.

§ 32

**Steuerliche Anfangsbilanz
beim Eintritt in die Steuerpflicht**

(1) Wird eine Genossenschaft, die bisher nach § 31 körperschaftsteuerfrei war, steuerpflichtig, so kann sie auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Steuerpflicht begründet worden ist, eine von den Wertansätzen in der Handelsbilanz abweichende steuerliche Anfangsbilanz aufstellen. In dieser Anfangsbilanz sind alle Wirtschaftsgüter des Anlage-

vermögens mit den Teilwerten, höchstens jedoch mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höchstwerten anzusetzen.

(2) Höchstwerte sind

1. für Wirtschaftsgüter, die am 21. Juni 1948 vorhanden waren, die Werte, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) und seinen Ergänzungsgesetzen in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 höchstens hätten eingestellt werden können. Das gilt auch, wenn in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 niedrigere Werte angesetzt worden sind. Wirtschaftsgüter, die unter das Vierte D-Markbilanzergänzungsgesetz vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 413) fallen, können mit den nach diesem Gesetz zulässigen Höchstwerten auch dann angesetzt werden, wenn in der Handelsbilanz niedrigere Werte angesetzt worden sind,
2. für Wirtschaftsgüter, die nach dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Für Genossenschaften, die unter § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329) fallen, tritt bei Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949.

(4) Für Genossenschaften, die unter § 1 Abs. 1, § 3 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) fallen, tritt bei Anwendung des Absatzes 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

§ 33

Kreditgenossenschaften

Die Körperschaftsteuer wird auf 19 vom Hundert des Einkommens ermäßigt bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. § 35 ist nicht anwendbar.

§ 34

Zentralkassen

Die Körperschaftsteuer der Zentralkassen wird auf 19 vom Hundert des Einkommens ermäßigt, wenn Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewährt werden und sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Das gilt auch für die Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. § 35 ist nicht anwendbar.

§ 35

Warenrückvergütungen

(1) Warenrückvergütungen sind solche Vergütungen, die unter Bemessung nach der Höhe des Warenbezugs bezahlt sind. Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie Waren-

rückvergütungen zu behandeln. Die Höhe der Warenrückvergütungen kann auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung und nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festgesetzt werden.

(2) Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder sind Betriebsausgaben. Warenrückvergütungen an Mitglieder gelten nur insoweit als Betriebsausgaben, als die dafür verwendeten Beträge im Mitglieder-geschäft erwirtschaftet sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuß

1. bei Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz,
2. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften (z. B. Verwertungsgenossenschaften) im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf

aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitglieder-geschäft bildet die obere Grenze für den Abzug der Warenrückvergütungen an Mitglieder. Überschuß im Sinn des Satzes 3 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug aller Warenrückvergütungen und vor Berücksichtigung des Verlustabzugs.

Schlußvorschriften

§ 36

Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

§ 36 a

Übergangsregelung für den Veranlagungszeitraum 1963

Für den Veranlagungszeitraum 1963 ist § 10 Abs. 2 Ziff. 1 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 6. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 412) nicht mehr anzuwenden.

§ 37

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit

§ 5 des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Änderungsgesetzes 1951 vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411),

§ 2 Dritter Teil des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413), Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373),

Artikel 3 des Gesetzes über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuer-gesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 314),

Artikel 9 des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) und

Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981)

auch im Land Berlin.

Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Bundeswahlordnung*)

Die Anlage 6 zu § 30 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239) ist in Nummer 3 wie folgt zu berichtigen:

1. bei d), e) und f) sind die Fußnoten 3), 4) und 5) in 2), 3) und 4) zu ändern,
2. unter „Ortsangabe und Datum“ ist in der eckigen Klammer die Fußnote 5) in 4) zu ändern; nach den Worten „Unterschriften von 3 Wahlberechtigten“ ist vor der eckigen Klammer die Fußnote 5) einzufügen.

Bonn, den 29. April 1965

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hartmann

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 111-1-1

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 7. Mai 1965

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 65	Verordnung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze in Keppeshausen	457
30. 4. 65	Elfte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr mit Käse) .. <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	460
25. 3. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (Inkrafttreten für Frankreich)	461
2. 4. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Inkrafttreten für den Heiligen Stuhl)	462
14. 4. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) (Inkrafttreten für Italien)	463

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
27. 4. 65 Siebte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (7. Abgaben- und Stützungsverordnung — 7. ASIV) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-1-6</i>	81	30. 4. 65	1. 5. 65
28. 4. 65 Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1965/66 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7843-11-1</i>	81	30. 4. 65	1. 4. 65
27. 4. 65 Verordnung TSF Nr. 3/65 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	81	30. 4. 65	3. 5. 65

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
28. 4. 65 Verordnung Nr. 57/65/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Hälften oder Viertel von Hühnern	72	29. 4. 65	1073
28. 4. 65 Verordnung Nr. 58/65/EWG der Kommission zur Erhöhung einer der Zusatzbeträge für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern	72	29. 4. 65	1074
29. 4. 65 Verordnung Nr. 59/65/EWG der Kommission zur Änderung der pauschalen Berechnung der bei der Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Bundesrepublik Deutschland erhobenen inländischen Abgaben und zur Änderung der Verordnung Nr. 158/64/EWG	73	30. 4. 65	1082
22. 4. 65 Verordnung Nr. 60/65/EWG der Kommission über die Festsetzung der Pauschbeträge für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1965/1966	75	3. 5. 65	1109

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1964

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 3 1965 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefallene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.